

51. Finden die günstigeren Bestimmungen des preussischen Gesetzes, betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, vom 2. Juni 1902 auch dann Anwendung, wenn der Betriebsunfall bereits vor, die Versetzung in den Ruhestand aber erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt ist?

III. Zivilsenat. Ur. v. 3. März 1905 i. S. F. (Rl.) w. preuß. Fiskus
(Wekl.). Rep. III 360/04.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht hat den Kläger mit dem auf § 1 Abs. 3 des preussischen Fürsorgegesetzes für Beamte in der Fassung des Gesetzes vom 2. Juni 1902 gestützten Anspruch abgewiesen, weil der durch Verfügung vom 25. Juni 1903 zum 1. Oktober 1903 in den Ruhestand versetzte Kläger den fraglichen Unfall, der seine Dienstunfähigkeit zur Folge gehabt hat, bereits am 22. Oktober 1897, also vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 2. Juni 1902, erlitten hat, und daher dieses

Gesetz auf den vorliegenden Fall überhaupt keine Anwendung finden könne. Diese Ansicht ist, wie der erkennende Senat bereits früher (vgl. das Urteil vom 29. März 1903, Jurist. Wochenschr. 1904 S. 287 Nr. 21) ausgesprochen hat, rechtsirrtümlich. Das Berufungsgericht verkennet, daß das fragliche Fürsorgegesetz in seiner alten und neuen Fassung, wie die Materialien desselben ergeben und in der Rechtsprechung feststeht (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 39 S. 354), ein Pensionsgesetz ist, und demgemäß die Bestimmungen des preussischen Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 ergänzende Anwendung finden. Nach letzterem Gesetze (vgl. insbesondere die §§ 8. 10. 11. 21. 22) kann es aber keinem Zweifel unterliegen, daß regelmäßig der Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand für die Berechnung der Pension entscheidend ist. Dasselbe Prinzip folgt auch aus dem Wortlaut der preussischen Fürsorgegesetze vom 18. Juni 1887 und 2. Juni 1902, indem nach § 1 Abs. 2 die Pension den Beamten bei ihrer Entlassung aus dem Dienste gewährt wird, und nach § 2 letzter Absatz der Anspruch der Witwe ausgeschlossen ist, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen ist; insbesondere aus letzterer, entgegengesetztenfalls unnötigen Bestimmung folgt unmittelbar, daß nicht die Zeit des Unfalls als maßgebend von dem Gesetze angesehen worden sein kann. Dazu kommt, daß eine dem § 27 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, entsprechende Bestimmung in die Fürsorgegesetze, sowohl in das Reichsunfallfürsorgegesetz vom 18. Juni 1901, als in das in Frage stehende preussische Fürsorgegesetz vom 2. Juni 1902 nicht aufgenommen ist. Nach diesem § 27 sollen die günstigeren Bestimmungen des neuen Gesetzes auch bei Entschädigungsansprüchen aus Unfällen, welche sich vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ereignet haben, soweit sie nicht schon rechtskräftig festgestellt sind, Anwendung finden. Wäre nun nach den Fürsorgegesetzen nicht die Versetzung in den Ruhestand der entscheidende Zeitpunkt, dann wäre ganz unverständlich, weshalb nicht auch in diese eine entsprechende Bestimmung aufgenommen wäre, da diese Fürsorgegesetze gerade beabsichtigten, die den Arbeitern, Betriebsbeamten u. durch das Reichsgesetz vom 30. Juni 1900 zugewendete bessere Unfallfürsorge auch auf die Reichsbeamten, bzw. preussischen Beamten auszudehnen. Ist aber für die Festsetzung der Pension der Beamten der Zeitpunkt der Pensionierung

entscheidend, so war bei den Fürsorgegesetzen für eine dem § 27 des Gesetzes vom 30. Juni 1900 entsprechende Bestimmung überhaupt kein Raum. Bei dieser Sachlage kann aber von einer unzulässigen Rückwirkung des Gesetzes vom 2. Juni 1902, mit der das Berufungsgericht seine Ausführungen zu stützen sucht, keine Rede sein, da das entscheidende Ereignis, die Versetzung in den Ruhestand, eben nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 2. Juni 1902 eingetreten ist.“ . . .